

G E N U S S S C H E I N

der Bayerischen Landesbank

Sammelurkunde

Über

300.000.000,-- EURO

(in Worten: dreihundert Millionen EURO)

Die Rechte der Inhaber aus dem Genussschein ergeben sich aus den anhängenden Bedingungen.

Die Sammelurkunde verbrieft Rechte in durch EUR 50.000.- teilbaren Beträgen bis zu Höhe von insgesamt EUR 300.000.000.--.

Der Urkunde ist kein Sammelberechtigungsschein für die Vergütung gemäß § 2 der Bedingungen beigelegt.

München, im April 2007

BAYERISCHE LANDESBANK

Genussscheinbedingungen

§ 1

Die Bayerische Landesbank, München (nachstehend „Bank“ genannt), begibt Genussscheine im Gesamtbetrag von EUR 300.000.000,--. Die Genussscheine lauten auf den Inhaber. Sie werden in mehreren Sammelurkunden verbrieft, wobei die kleinste übertragbare Einheit nom. EUR 50.000,-- beträgt. Die Ausgabe von Einzelurkunden kann nicht verlangt werden.

§ 2

- (1) Jeder Genussscheininhaber erhält eine Vergütung für jedes Kalenderjahr in Höhe von 5,125 % des Nennbetrages seiner Genussscheine. Für das Jahr der Ausgabe wird die Vergütung zeitanteilig bemessen.
- (2) Die Vergütung auf die Genussscheine wird jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach der Verwaltungsratsitzung fällig, in der der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt wird, erstmals 2008 für das Geschäftsjahr 2007 .
- (3) Die Vergütung entfällt, wenn und soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde. Die Periodenergebnisse können somit durch die aufwandswirksame Bildung von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340 f HGB sowie die Einstellung von Beträgen in den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB gemindert werden.

§ 3

Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz, dass ein Bilanzverlust entstehen würde, ist dieser – soweit bisher noch nicht geschehen – vom Genussrechtskapital im Verhältnis seines Buchwertes zum Grundkapital zuzüglich Rücklagen und sonstigem in der Bilanz ausgewiesenen haftenden Eigenkapital der Bank, das bedingungsgemäß am Verlust teilnimmt, abzusetzen. In jedem Folgejahr ist vorrangig vor der Dotierung von Rücklagen zunächst das um die Absetzung verringerte Genussrechtskapital wieder bis zum Nennbetrag aufzufüllen und dann eine nach § 3 Abs. 3 ausgefallene Vergütung nachzuholen., wenn und soweit dadurch kein neuer Bilanzverlust entsteht.

§ 4

- (1) Die Laufzeit der Genussscheine ist auf das Ende des Geschäftsjahres 2019 befristet.
- (2) Die Bank kann das Genussrechtsverhältnis mit einer Frist von 24 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2012 kündigen, falls eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in der Weise angewendet wird, dass bei der Bank entweder eine höhere Steuerbelastung im Zusammenhang mit Genussrechtsemissionen als zum Zeitpunkt der Begebung entsteht oder die Anerkennung des Genussrechtskapitals als haftendes Eigenkapital ganz oder teilweise entfällt. Die Bekanntgabe der Kündigung erfolgt gem. § 6.

Im übrigen ist eine Kündigung für die Bank und den Genussscheininhaber ausgeschlossen.

- (3) Im Falle der Beendigung des Genussrechtsverhältnisses durch Fristablauf oder Kündigung erhalten die Genussscheininhaber eine Barabfindung auf ihre Genussscheine in Höhe des Buchwertes des bei der Bank ausgewiesenen Genussrechtskapitals, höchstens den Nennbetrag ihrer Genussscheine. Maßgebend für den Buchwert ist die Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Genussrechtsverhältnis beendet wird. Mit der Barabfindung

erlöschen Ansprüche aus § 3 Satz 2. Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz, dass ein Bilanzverlust entstehen würde, so ist dieser entsprechend § 3 Satz 1 auf den Buchwert des Genussrechtskapitals anteilig zu verteilen, soweit bisher noch nicht geschehen.

Die Barabfindung ist eine Woche nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Bank über der Jahresabschluss fällig. Die Barabfindung wird von der Beendigung des Genussrechtsverhältnisses bis zur Fälligkeit gem. § 2 Abs. 1 verzinst.

- (4) Im Fall einer Insolvenz oder der Liquidation* der Bank kann eine Rückzahlung des Genussrechtskapitals nur nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger erfolgen.

§ 5

- (1) Die Genussscheine verbriefen keine Beteiligungsrechte, insbesondere kein Teilnahmerechte und kein Stimmrecht im Verwaltungsrat sowie keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Bank im Falle ihrer Auflösung.
- (2) Eine Veränderung der Rechtsform oder des Grundkapitals der Bank oder eine Verschmelzung der Bank haben auf den Bestand oder den Inhalt der verbrieften Rechte keinen Einfluss. Sollten weitere Genussscheine ausgegeben werden, darf darin keine vorrangige Bedienung vor diesen Genussscheinen vorgesehen werden.
- (3) Die Genussscheine begründen keine Ansprüche gegen den Träger der Bank.

§ 6

Bekanntmachungen der Bank, welche die Genussscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht.

§ 7

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Bank geändert, der Nachrang der Genussscheine nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist – außer in den Fällen des § 10 Abs. 5 Satz 6 KWG – der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

§ 8

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9

Für die Genussscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.